



Stadtgemeinde Schlading

Flächenwidmungsplan Änderung 1.37 „Moosbrugger“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Plandarstellung

GZ: RO-612-65/1.37 FWP

Auftraggeberin Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer

Graz – Schladming
Ausfertigung 08.01.2025

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß
§ 39 (1) StROG 2010
idF LGBL. 165/2024

vom

GZ:

Auflage

von 10.01.2025

bis 07.03.2025

Beschluss gemäß
§ 38 (6) StROG 2010

vom

GZ:

Kundmachung

von

bis

Rechtskraft

mit

Verordnungsprüfung durch das
Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom _____ die 37. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) StROG 2010 idgF beschlossen.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 08.01.2025, GZ: RO-612-65/1.37 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderungen

Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes betreffen folgende Bereiche:

- (1) Für eine Teilfläche des Grundstückes 660/1 der KG Klaus wird als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA(88)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,3 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:

- Geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbau-technischen Betrachtung,
- Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen für gefährdete Grundflächen in Abstimmung mit der gewässerbetreuenden Dienststelle,
- Berücksichtigung von Infrastrukturleitungen und deren Schutzabstände,
- Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit.

- (2) Auf dem Gst. 660/7 der KG Klaus wird eine Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.

- (3) Baulandmobilisierung: Für die unter (1) neu festgelegte Baulandfläche wird eine Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.

- (4) Festlegungen gemäß § 26 (2) StROG 2010 für das unter (1) neu festgelegte Bauland:

- Hauptgebäude sind mit max. 2 oberirdischen Geschoßen + Dachgeschoß zu errichten.
- Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldach mit einer Neigung von 15° bis 45° oder als Pultdächer mit einer Neigung von 5° bis 15° in rotbrauner oder dunkelgrauer, nicht glänzender Farbgebung auszuführen.
- Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen sind unzulässig und auf Dächern nur in dachflächenparalleler Ausführung zulässig.

§ 3 Rechtskraft

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(DI Hermann Trinker)

Erläuterungen

Allgemeines

Der Änderungsbereich in der KG Klaus bildet den westlichen Siedlungsabschluss im Kreuzungsbereich der Hochstraße West und der Verkehrsfläche „Obere Klaus“, nördlich der Bushaltestelle „Schladming Abzweigung Neuwirt“.

Der Bereich wird über die im Süden angrenzende Hochstraße West verkehrlich erschlossen, welche den Bereich wiederum über die weiter im Süden verlaufende Landesstraße B320 Ennstal Straße an das überregionale Straßennetz anbindet.

Der bauliche Umgebungsbereich ist im Osten und Südosten durch Einfamilienhäuser und in weiterer Folge entlang der Landesstraße im Süden durch größere Gewerbebauten charakterisiert.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 09/2024, maßstabslos.

Änderungen

Zu (1) Für eine Teilfläche des Grundstückes 660/1 der KG Klaus, welche bislang als Freiland festgelegt war, wird nunmehr im Ausmaß von 1.205 m² als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA(88)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,3 festgelegt.

Die festgelegten Aufschließungserfordernisse sind durch Private (Grundeigentümer bzw. Bauwerber) zu erfüllen. Hinsichtlich der Erläuterung zu den Aufschließungserfordernissen siehe Begründung zu § 2.

Zu (2) Auf dem Gst. 660/7 der KG Klaus, welches bislang als Freiland festgelegt war, wird nunmehr im Ausmaß von rd. 412 m² eine Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.

Zu (3) Siehe Erläuterungen zur Baulandmobilisierung.

Zu (4) Zum Zwecke der Sicherung der Einfügung von künftigen Bauten in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild werden für das neue Wohnbaugebiet Festlegungen gemäß § 26 (2) StROG 2010 getroffen:

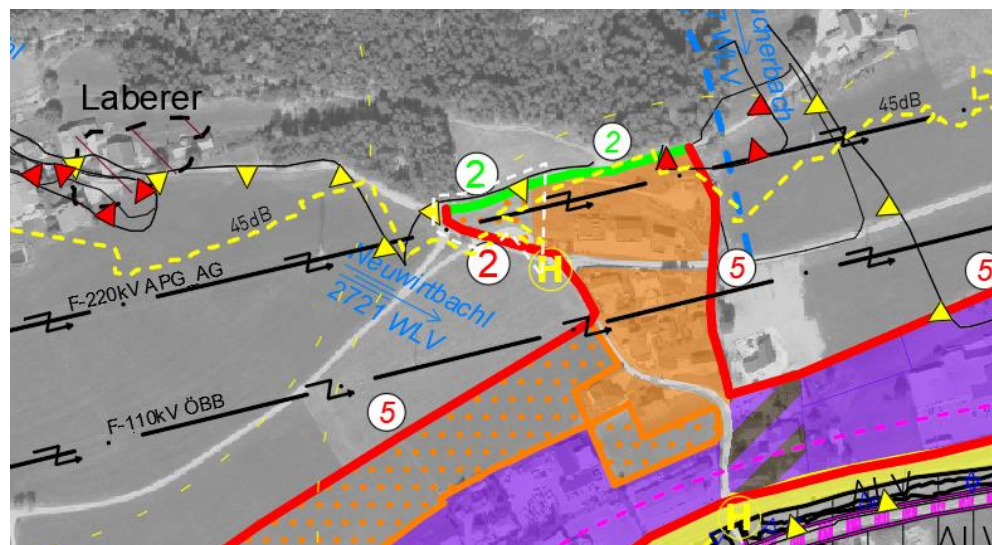
- Die Festlegung der maximalen Geschoßanzahl erfolgt in Entsprechung der Festlegungen des Bebauungsplanes Laberer iVm der Stellungnahme der Austrian Power Grid AG zu diesem Bebauungsplan (siehe Anhänge).
- Die Festlegung zu den Dachformen erfolgt in Entsprechung der Festlegungen des Bebauungsplanes Laberer und ist an den in der näheren Umgebung bestehenden Gebäudetypologien orientiert. Da Nebengebäude, Garagen und Carports im Landschaftsbild nur untergeordnet in Erscheinung treten, können diese auch mit flachen oder flach geneigten Dächern ausgeführt werden. Die Errichtung von Gründächern wird empfohlen, da diese sich auch in der Draufsicht besonders gut in das Landschaftsbild einfügen.
- Der Ausschluss der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen stellt die Vermeidung einer Unternutzung des Baulandes sicher (schonender Umgang mit der Ressource Boden). Solar- und Photovoltaikanlagen sollen als zweite Nutzungsebene prioritär auf Dach- und Gebäudeoberflächen errichtet werden und nicht aus der Gebäudesilhouette hervortreten.

Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 39 (1) StROG 2010 idgF

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des § 39 (1) StROG 2010, da zeitgleich die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.13 erfolgt.

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (hier zuletzt idF 1.13; vgl. Parallelverfahren). Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen.



Ausschnitt des zeitgleich aufgelegten Entwurfs der ÖEK-Änderung 1.13, maßstabslos

Begründung zu § 2

Der Antrag auf Umwidmung von Freiland in Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA(88)) erfolgt im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Schladming und auf Antrag des Grundstückseigentümers. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

Auf den Erläuterungsbericht der 13. Änderung des parallel durchgeführten Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Schladming wird verwiesen.

Oberflächenentwässerung

Zum Aufschließungserfordernis der geordneten Oberflächenentwässerung wird festgehalten, dass eine wasserbautechnische Betrachtung auch eine geeignete fachliche Aussage sein kann, dass bzw. wie unter Berücksichtigung der konkreten Bodenverhältnisse im Aufschließungsgebiet die geordnete Verbringung der im Gebiet anfallenden Oberflächenwässer (Versickerung auf Eigengrund, retentierete Ableitung o.ä.) technisch umsetzbar ist.

Lärmemissionen

Sowohl im ÖEP 1.00 als auch FWP 1.00 sind im Bereich des Planungsgebietes Lärmisophonen ersichtlich gemacht. Diese Ersichtlichmachung basiert jedoch auf der nicht mehr aktuellen Umgebungslärmrichtlinie 2017.

Gemäß den im GIS Steiermark ersichtlich gemachten Lärmisophonen aus dem Jahr 2022 befindet sich der gesamte Änderungsbereich außerhalb von Immissionswerten von 45 bis 50dB Lnight. Lärmschutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Gelbe Gefahrenzone der Wildbach und Lawinenverbauung (WLV)

Für die Stadtgemeinde Schladming wurde im Jahr 2022 eine Revision des Gefahrenzonenplans (GZ: 2023-0.066.035) gemäß § 11 Forstgesetz 1975 erstellt, welcher am 02.02.2023 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde. Gemäß diesem Amtsgutachten befindet sich der Änderungsbereich innerhalb der Gelben Gefahrenzone.

Gemäß der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.10.2024 (GZ: 14881839) ist mit Energiehöhen (stehendes und fließendes Wasser) von über 0,4 m nicht zu rechnen.

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens ist die WLV zur Abgabe einer Stellungnahme einzubinden.

Schutzabstand zur 220 kV-Leitung

Über den Änderungsbereich verläuft eine 220kV-Hochspannungsfreileitung der APG. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Laberer (GZ: SCHLA-BPL-02-04/08-Laberer), dessen Geltungsbereich unmittelbar östlich an den Änderungsbereich anschließt, am 21.05.2008 eine Stellungnahme der APG zu den maximal zulässigen Höhen von baulichen Anlagen abgegeben (siehe Anhänge).

In einer zum vorliegenden Verfahren eingeholten Stellungnahme der APG (Datum: 30.10.2024, GZ: L.110167/1310167) wurde auf die geltenden Normen und Vorschriften, insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, OVE EN 50110 sowie OVE-Richtlinie R 23-1, verwiesen.

Für die Einhaltung von Abständen zur Vermeidung von Überschlägen gem. 5.3.5 der OVE/ÖNORM EN 50341 wurde ein entsprechendes Aufschließungserfordernis festgelegt.

Bodenmechanische Eignung

Aufgrund der Neigung des natürlichen Geländes wird zur Sicherstellung einer gutachterlichen Nachweisführung hinsichtlich der Lastabtragung und Baukörperfundamentierung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das Aufschließungserfordernis „Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit“ festgelegt. Die grundsätzliche Bebaubarkeit des Änderungsbereiches und somit die Möglichkeit der Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist aus fachlicher Sicht aufgrund der Bestandsbebauung im unmittelbaren Umgebungsbereich gegeben.

Emissionen aus Nutztierhaltung

Auf Grundlage der Bekanntgabe der Baubehörde und gemäß der Stmk. Geruchsmissionsverordnung 2023 sowie unter Verwendung der Landes-Software HofEr (V23.10) wurden Geruchszonen ermittelt.

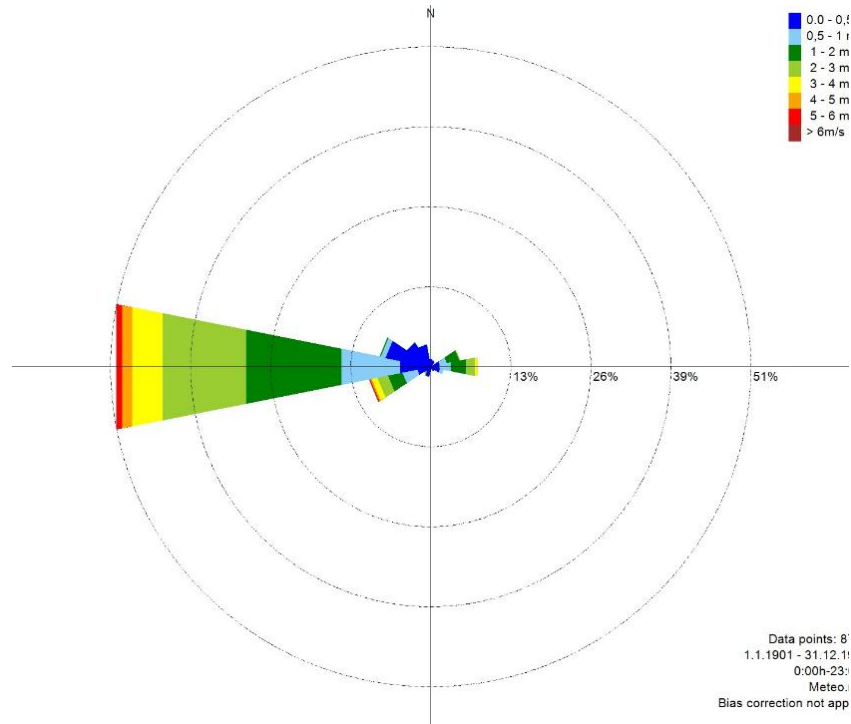
Die Berechnung der Jahresgeruchsstunden als Basis zur Ermittlung der Geruchszonen erfolgte anhand des Ausbreitungsmodells GRAL und unter Verwendung des sog. Konzentrations-Varianz-Modells. Für die Modellierung mit GRAL wurden die Eingabeparameter gemäß Anlage 1 zur der Stmk. Geruchsmissionsverordnung 2023 verwendet.

Einheit	Tierzahlen		
	Neuwirt	Laberer	Scheucher
Rinder - Milchkuh	13	-	-
Rinder - weibliche Aufzucht	22	-	-
Schweine - Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht)	-	58	-
Jung- und Legehennen	-	42	10
Schafe - weibliche Tiere	-	120	-

Im Flächenwidmungsplan sind gemäß § 27 (2) StROG 2010 mittels eines eigenen Planzeichens resultierende Geruchszonen ersichtlich zu machen, in welchen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 15 %, der Schweinehaltung das Ausmaß von 25 % sowie Rinderhaltung das Ausmaß von 40 % überschreitet.

Schafe sind für die Berechnung der Geruchszone nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der geringen Anzahl Legehennen für das Stallgebäude Scheucher kann ein Eigenbedarf angenommen werden. Geruchsemissionen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, die ausschließlich der Selbstversorgung dienen, sind gem. § 4 Steiermärkische Geruchsmissionsverordnung 2023 nicht zu berücksichtigen.

In der Berechnung nach GRAL werden Gelände-, Gebäude- und Windeinflüsse simuliert. In der nachfolgend abgebildeten Windrose ist die die Hauptwindrichtung aus Osten erkennbar.



Windrose mit vorherrschenden Windrichtungen im Bereich des Planungsgebietes

Die berechneten Geruchszonen breiten sich aufgrund der geringen Tierzahlen und der vorherrschenden Windrichtung nicht bis zum Planungsgebiet aus und daher liegt das Planungsgebiet zur Gänze außerhalb der Geruchszonen der untersuchten Tierhaltebetriebe.

Die Änderung erfolgt unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauchs sowie unter Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation, sowie der oben näher beschriebenen Zielsetzungen der Stadtgemeindeentwicklung handelt es sich um eine zweckmäßige Festlegung in geeigneter Lage im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele sowie der naturräumlichen Gefahren.

Bebauungsplanzonierung

Für den Änderungsbereich ist aufgrund der geringen Größe sowie der bestehenden Anbindung und Infrastruktur kein Bebauungsplan erforderlich. Die Einfügung von Bauprojekten in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird im Sinne des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 im Rahmen von Bauverfahren geprüft werden. Zusätzlich werden Festlegungen gem. § 26 (2) StROG 2010 getroffen.

Baulandbilanz

Die Stadtgemeinde Schladming verfügt gemäß FWP 1.00 über einen rechnerischen Wohnbaulandbedarf von 26,13 ha innerhalb der Planungsperiode, dem im Stammpfan 1.00 eine Baulandreserve von 37,16 ha gegenüberstand.

Seit der Revision 1.00 wurden durch Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren Flächen im Gesamtausmaß von 2,79 ha neu festgelegt und durch Bautätigkeiten in der Gemeinde Flächen im Ausmaß von 13,93 ha konsumiert.

Aufgrund der Bautätigkeit in der Gemeinde reduziert sich trotz der Baulanderweiterung von 0,12 ha die rechnerische Baulandreserve gegenüber der Stammpfassung des Flächenwidmungsplanes 1.00 von 37,16 ha auf 26,02 ha.

Baulandmobilisierung

Gemäß § 34 (1) StROG 2010 hat die Gemeinde anlässlich der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Neufestlegung eines Aufschließungsgebietes für Allgemeines Wohngebiet auf unbebauten Grundstücke eines Grundeigentümers mit einer zusammenhängenden Fläche von mind. 1.000 m² entweder privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 zu treffen oder Bebauungsfristen gemäß § 36 festzulegen.

Für das neue Bauland wird gemäß § 36 (1) StROG 2010 eine Bebauungsfrist von fünf Jahren festgelegt. Da für die Erfüllung der festgelegten Aufschließungserfordernisse Private zuständig sind, beginnt der Fristenlauf mit Rechtskraft der ggst. FWP-Änderung und endet nach fünf Jahren.

Gemäß § 36 (3) leg. cit. wird für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes (d.h. wenn auf der befristeten Grundfläche kein Rohbau eines bewilligten Gebäudes im Sinn der angestrebten Nutzung fertig gestellt ist) festgelegt, dass eine Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer zu leisten ist.

Die jährlich vorzuschreibende Raumordnungsabgabe beträgt 2 % des Produktes aus Baugrundstückspreis/m² und der zu mobilisierenden Grundstücksfläche.

Nach fruchtlosem Fristablauf ist gemäß der Bestimmungen des § 36 (5) StROG 2010 vorzugehen (u.a. Abgabebescheid und Information über die Möglichkeit einer Grundeinlöse).

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da Ausschlusskriterien zutreffen und kein obligatorischer Tatbestand gegeben ist, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich (siehe Tabelle).

Flächenwidmungsplan Änderung 1.37 „Moosbrugger“		
1	Abschichtung möglich	X
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Entwicklungsgrenzen des parallel aufgelegten ÖEK-Verfahrens 1.13.	

Plandarstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP
- 4) Kataster



Stadtgemeinde Schladming

Flächenwidmungsplan

Änderung 1.37 "Moosbrugger"

Entwurf zur Auflage

Plandatum: 08.01.2025

GZ: RO-612-65 / 1.37 FWP

Planverfasser

Von 10.01.2025 bis 07.03.2025

Auflagefrist
gemäß § 39 (1) StROG 2010

Datum:

GZ:

Verordnungsprüfung
gemäß § 100 Stmk. GemO

Datum:

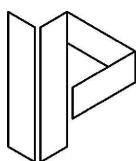
GZ:

Beschluss Gemeinderat
gemäß § 38 (6) StROG 2010

Datum:

GZ:

Rechtskraft




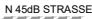

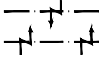







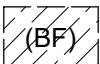
Interplan

Ziviltechniker

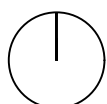
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

FWP Änderung

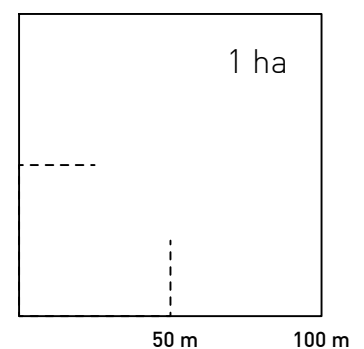
	Allgemeine Wohngebiete		Isophonen für Tag (T) oder für Nacht (N)
	Aufschließungsgebiete mit fortlaufender Nummer		Korridor Hochspannungsfreileitung
	Gewerbegebiete		Rote Gefahrenzone RW = Wildbach, RL = Lawinen
	Flächen für den fließenden Verkehr Gemeindestraßen/Güterwege/Interessentenwege/Privatwege		Gelbe Gefahrenzone GW = Wildbach, GL = Lawinen
	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland		Gerinne
	Waldflächen		
	Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen		
0.2 - 0.4	Bebauungsdichte (min. - max.)		

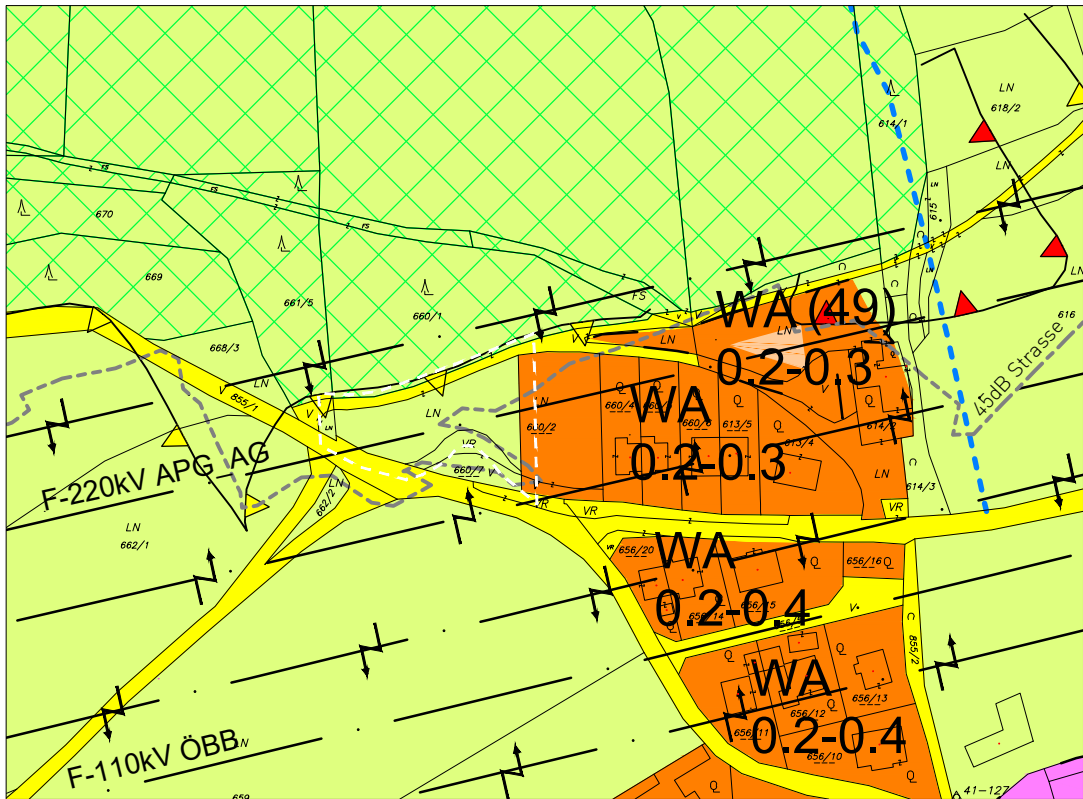
Maßstab und Plangrundlage



Maßstab
1:2.500

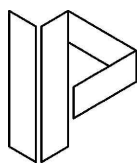
DKM Stand
07/2023







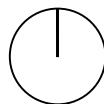
Kataster zur Änderung FWP 1.37



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
 Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
 office@interplan.at
 +43 316 / 72 42 22 0



Maßstab
 1:2.000

DKM Stand
 07/2023

Anhänge

- 1) **Ausschnitt Bebauungsplan „Laberer“ Stellungnahme
der Austrian Power Grid AG**
GZ: SCHLA-BPL-02-04/08-Laberer vom 27.11.2008

- 2) **Deckplan Geruchszone**

§ 18. Nutzungsbeschränkungen

- Der nordwestliche Abschnitt des Geltungsbereiches wird von der 220kV-Strom-Freileitung des VERBUNDES gekreuzt. Im Zuge der Bebauungsplanerstellung hat die Stadtgemeinde Schladming diesbezüglich von der VERBUND-Austrian Power Grid AG folgende Stellungnahme (21.05.2008) eingeholt, um genaue Aussagen über die Bebaubarkeit im Nahbereich der Stromleitung treffen zu können:

Grundstück Nr.: 613/4

Unter der Hochspannungsfreileitung ist bei einer Dachneigung bis 15° eine max. Gebäudehöhe von ca. 791,50m ü.A und bei einer Dachneigung über 15° eine max. Gebäudehöhe von ca. 792,50m ü.A zu erreichen. Außerhalb des horizontalen Schutzbereiches, ca. 22,50m von der Leitungsachse entfernt, ist ein Bauwerk höhenmäßig nicht mehr von der Hochspannungsfreileitung eingeschränkt. Innerhalb des horizontalen Schutzbereiches ist der Abstand des ausschwingenden Leiterseiles zu den Bauwerksteilen zu überprüfen.

Restfläche Grundstück Nr.: 660

Unter der Hochspannungsfreileitung ist, in Abhängigkeit von der Lage im Spannungsfeld, bei einer Dachneigung bis 15° eine max. Gebäudehöhe von ca. 789,00m ü.A und bei einer Dachneigung über 15° eine max. Gebäudehöhe von ca. 790,00m ü.A zu erreichen. Außerhalb des horizontalen Schutzbereiches, ca. 22,70m von der Leitungsachse entfernt, ist ein Bauwerk höhenmäßig nicht mehr von der Hochspannungsfreileitung eingeschränkt. Innerhalb des horizontalen Schutzbereiches ist der Abstand des ausschwingenden Leiterseiles zu den Bauwerksteilen zu überprüfen.

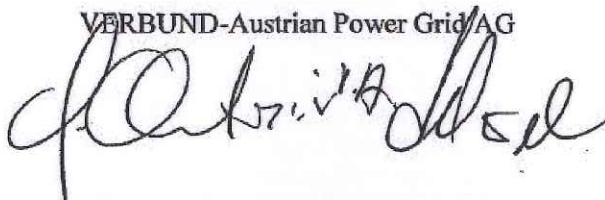
Diese Stellungnahme stellt keinen Ersatz für einen Abstandsnachweis dar, welcher nach Vorliegen eines Detailprojektes zu erstellen ist.

Die Verbund-APG AG ist zu einer allfälligen Behördenverhandlung zu laden und wird einen Vertreter entsenden. Vom Beginn der Bauarbeiten, mindestens 4 Wochen im Vorhinein, ist Herr Segl (0664/390 96 31) in Kenntnis zu setzen. Dieser ist gleichzeitig Ihr Ansprechpartner für eine allfällige Besprechung vor Ort.

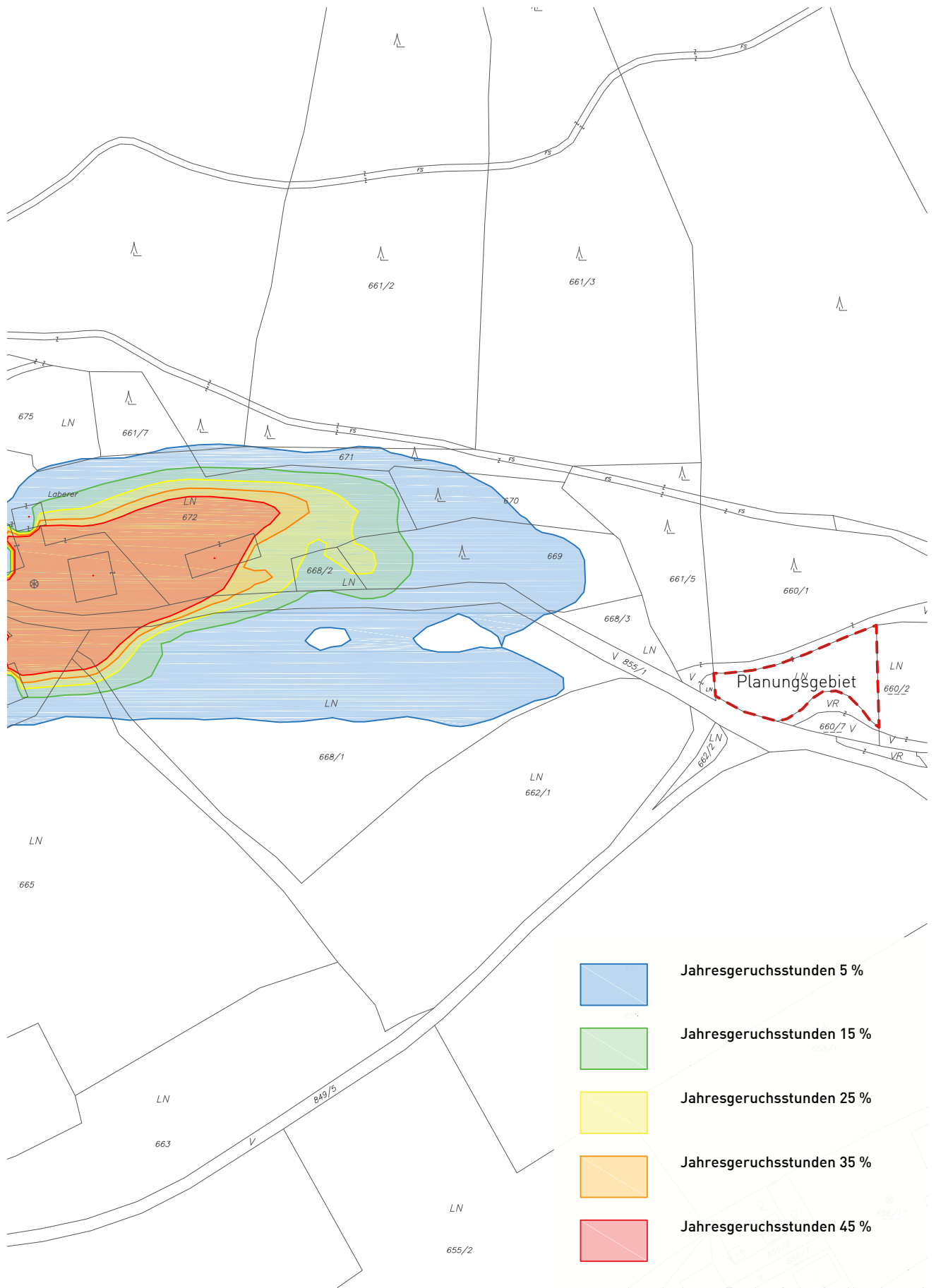
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBUND-Austrian Power Grid AG



Die sich aus obiger Stellungnahme ergebenden Einschränkungen für die Bebauung sind verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Bei Bauverfahren müssen diese eingehalten werden. Aus dem Geländeschnitt im Gestaltungsplan ist die laut VERBUND maximal zulässige Gebäudehöhe innerhalb des Schutzbereiches ersichtlich. Bei sämtlichen Bauverfahren ist darüber hinaus die VERBUND-APG AG zu laden, welche anhand der Einreichunterlagen weitere, konkrete Auflagen vorschreiben kann.



-  Jahresgeruchsstunden 5 %
-  Jahresgeruchsstunden 15 %
-  Jahresgeruchsstunden 25 %
-  Jahresgeruchsstunden 35 %
-  Jahresgeruchsstunden 45 %

Gemeinde Schladming
 Deckplan Geruchszonen zur FWP-Änderung 1.37



1:2.000

GZ